



Stadt Norden 97. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß nach § 3 (2) BauGB im Rahmen der 1. Öffentlichen Auslegung vom 19.10.2015 bis 20.11.2015

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
1	Agentur für Arbeit	Fehlanzeige	
2	Arbeitskreis Umweltschutz Norden Ostfriesland	Fehlanzeige	
3	Biol. Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V. (BSH)	Fehlanzeige	
4	Bund f. Umwelt- u. Naturschutz Regionalstelle Ostfriesland	Fehlanzeige	
5	Bund f. Umwelt- u. Naturschutz	Fehlanzeige	
6	Chemisches Untersuchungsamt Emden	Fehlanzeige	
7	Entwässerungsverband Norden 03.11.2015	Keine Anregungen oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
8	Deut. Telekom AG. Technikniederlassung Nordwest	Fehlanzeige	
9	Vodafone Kabel Deutschland GmbH 29.10.2015	Keine Anregungen oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. 16.10.2015	Keine Anregungen oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung
11	Ev. luth. Kirchenamt in Aurich	Fehlanzeige	
12	Ev. ref. Kirche in Nord-westdeutschland	Fehlanzeige	
13	EWE Netz GmbH 13.11.2015	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. g. Vorhabens. In dem Plangebiet befinden sich 20-kV und 1-kV Kabel der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostenverteilung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Bestandsleitungen im Plangebiet befinden.</p> <p>Die Schutzanforderungen werden zur Kenntnis genommen und in der Bauausführung beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
14	Landesamt für Geoinformation und, Landesvermessung Niedersachsen -Regionaldirektion Aurich - Katasteramt Norden – 10.10.2015	<p>Gegen die Aufstellung der Bebauungspläne und Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keinerlei Bedenken.</p> <p>Ich bitte Sie, die in der Anlage aufgeführte Legende in der Planunterlage aufzunehmen.</p> <div data-bbox="584 1235 949 1445" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center;">Planunterlage</p> <p>Gemarkung: Westermarsch 2</p> <p>Flur: 3</p> <p>Datum des Feldvergleichs: 23.06.2015</p> <p>Aktenzeichen: L4-262/2015</p> <p>X = Bauwerke wie Carport, Überdachungen oder Schuppen, die nicht in der Liegenschaftskarte nachgewiesen werden.</p> <div style="text-align: right;">  <p>LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Aurich Katasteramt Norden</p> </div> </div>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Legende wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 199b V aufgenommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung
15	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich	Fehlanzeige	
16	Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems - Domänenamt -	Fehlanzeige	
17	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen -Regionaldirektion Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst	Fehlanzeige	
18	Handwerkskammer für Ostfriesland	Fehlanzeige	
19	Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg 18.11.2015	Keine Anregungen oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
20	Jägerschaft Norden Herr Reiner Foken	Fehlanzeige	
21	Katholische Kirchengemeinde	Fehlanzeige	
22	Kreishandwerkerschaft Norden	Fehlanzeige	
23	Kreisnaturschutzbeauftragter Herr Bruno Ubben	Fehlanzeige	
24	Landesamt für Bergbau Energie und Geologie 20.10.2015	Keine Anregungen oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
25	Landesfischereiverband Weser-Ems	Fehlanzeige	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung
26	Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.	Fehlanzeige	
27	Landkreis Aurich 20.11.2015	<p>Zu den o.a. Bauleitplanungen bestehen derzeit folgende Bedenken:</p> <ul style="list-style-type: none">• Es wird im Umweltbericht darauf hingewiesen, dass es im Vorfeld eine Abfrage bei der staatl. Vogelschutzbehörde bezüglich der Wertigkeit des Gebietes (<i>Für Gastvögel wertvolle Bereiche, NLWKN- Kartenserver</i>) gegeben hat. Es ist nicht nachvollziehbar, ob die staatl. Vogelschutzbehörde die Herausnahme aus dem Status veranlasst. Daher ist eine Kartierung und Bewertung der Vogelbestände im Plangebiet Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange im Bauleitplanverfahren• In der Begründung fehlt die Beziehung zum LSG- AUR 31. Es wird auf die Abstände zum Nationalpark Nds. Wattenmeer und zum gemeldeten EU- VSG hingewiesen, jedoch nicht auf das seit 2014 existierende Landschaftsschutzgebiet LSG-AUR 31 Westermarsch.• Im Umweltbericht wird das Landschaftsschutzgebiet LSG-AUR 31 als südlich an die Itzendorfer Straße angrenzend genannt. Diese Beschreibung entspricht nicht der mir bekannten Lage des Gebiets (angrenzend an die Ziegeleistraße). Ich bitte um Überprüfung und ggf. Korrektur/Ergänzung der Angaben.	<p>Die Einschätzung des Gebietes als Gastvogellebensraum erfolgt aufgrund der Einstufung des NLWKN (nach den Niedersächsischen Umweltkarten) als `Status offen` mit Stand von 2006. Nach einer Anfrage bei der staatlichen Vogelschutzbehörde sind Kartierergebnisse von 2009-2013 für das Teilgebiet Flüthörn genannt worden, die aber nur sehr wenige Zählergebnisse aufweisen, so dass keine andere Einschätzung als `Status offen` möglich ist.</p> <p>Das unmittelbare Plangebiet und die Umgebung sind von Februar 2016 bis Ende Januar 2017 auf Brutvögel und Gastvögel hin untersucht worden (Schreiber, 2017). Im Ergebnis der Brutvogel- und Gastvogeluntersuchung erweist sich der untersuchte Raum in Bezug auf die Ausstattung mit Brutvogelarten der Roten Liste als ziemlich exakt durchschnittlich, hinsichtlich des Gesamtartenspektrums ergibt sich ein überdurchschnittlicher Wert und als Vogelbrutgebiet wird eine durchschnittliche Bedeutung festgestellt.</p> <p>Im Untersuchungszeitraum 2016/2017 werden als Gastvögel im Plangebiet kleinere Trupps von Austernfischer, Brandgans, Star und Stockente (Anzahl 1-3) ermittelt. In den angrenzenden Flächen werden Austernfischer, Brandgänse, Kiebitz, Lachmöwe, Sturmmöwe (Anzahl 1-3), Stockente (Anzahl 22-45), Goldregenpfeifer (Anzahl 51-85), Großer Brachvogel (Anzahl 31-90) und Star (Anzahl 61-100) nachgewiesen. Eine besondere Bedeutung des Plangebietes oder der angrenzenden Flächen für Gastvögel ist nicht vorhanden.</p> <p>Die Abstände und Beziehungen zum LSG werden ergänzt. Das LSG grenzt unmittelbar südlich der Ziegeleistraße an, getrennt durch die Straße und der straßenbegleitenden Gräben und Straßenbäume.</p> <p>Zur Bebauung ist noch eine 15 m breite Bauverbotszone parallel der Straße einzuhalten, so dass ein Mindestabstand zum LSG zu Bebauung von rd. 25 m besteht.</p> <p>Die Benennung der Lage des Landschaftsschutzgebietes südlich von Itzendorf (südlich Ziegeleistraße) wird klargestellt.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Aurich	<ul style="list-style-type: none">Bei der vorgesehenen Ersatzfläche handelt es sich nach den hier vorliegenden Unterlagen um Teil einer Rekultivierungsfläche der Deichacht Norden. Hier ist zu prüfen, ob es nicht schon im Rahmen einer Kleientnahme durch die Deichacht eine Kompensationsverpflichtung gegeben hat. Die Kompensationsfläche muss auf Dauer zur Verfügung stehen.	Auf Nachfrage bei der Deichacht ist die Fläche nicht mit Rekultivierungsmaßnahmen belegt. Es liegt auch kein grundbuchlicher Eintrag vor. Die Kompensationsfläche liegt am Warfer Weg (Gemarkung Westermarsch I, Flur 14, Flurstück 9/1) und wird durch eine weitere Kompensationsfläche im Nordosten am Looger Weg (Gemarkung Norden, Flur 43, Flurstück 18/1) ergänzt. Diese Flächen befinden sich im Besitz des Eingriffsverursachers, sodass eine dauerhafte Sicherung der Flächen gegeben ist.
		<u>Hinweise</u> <ul style="list-style-type: none">In der Begründung und im Umweltbericht wird der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Aurich erwähnt. Hierbei ist anzumerken, dass es sich um eine Entwurfsfassung handelt.In den Begründungen zu den vorgelegten Bauleitplänen wird ausgeführt, dass das in Aufstellung befindliche Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich zurzeit keine Bindungswirkung entfaltet. Diese Rechtsauffassung ist fehlerhaft. <p>Aufgrund des beschlossenen Entwurfs des RROP des Landkreises Aurich und des fortgeschrittenen Verfahrensstands (das Beteiligungsverfahren begann im Juli 2015) entfalten auch die hier formulierten und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung bis zum Inkrafttreten schon die Bindungswirkung von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (vgl. BVerwGE 122, 364; Reidt ZfBR 2004, 430) und sind somit bereits jetzt bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Diese Bindungswirkung gilt ebenfalls für alle Bauleitplanungen der Städte und Gemeinden unabhängig von ihrer Raumbedeutsamkeit (vgl. §1 Abs. 4 BauGB i.V.m. §4 Abs. 1 Satz 1 ROG und Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 1. Auflage 2010, Rn. 135).</p>	Der redaktionelle Hinweis wird in der Begründung korrigiert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den aktuellen Stand des RROP angepasst.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
28	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirks- stelle Ostfriesland 23.10.2015	Keine Anregungen oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
29	Landwirtschaftlicher Hauptverein für Ostfriesland e.V.	Fehlanzeige	
30	Naturschutzbund Deutschland Landesverb. Nds .e. V.	Fehlanzeige	
31	Naturschutzbund Deutschland Ortsgruppe im Altkreis Norden	Fehlanzeige	
32	Naturschutzverband Niedersachsen e.V.	Fehlanzeige	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
33	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz Aurich 29.10.2017	<p>Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden.</p> <p>Ich möchte Sie auf folgendes hinweisen:</p> <p>Im Entwässerungskonzept (Teil Bau GmbH) wird auf Seite 4 im Dammbauwerk der Notüberlauf mit einem Rohr DN 300 angegeben. In der beigefügten Karte ist jedoch der Notüberlauf mit einem Rohr DN 600 eingezeichnet. Diese Unklarheit sollte geklärt und im Text/Karte angepasst werden.</p> <p>Stellungnahme als TÖB:</p> <p>Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet, das Entwässerungskonzept wurde angepasst.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Planung die Anlagen und Gewässer des NLWKN nicht nachteilig betroffen sind.</p>
34	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- u. Naturschutz Norden	Fehlanzeige	
35	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Außenstelle Aurich	Fehlanzeige	
36	Oldenburgisch- Ostfriesischer Wasserverband 29.10.2015	<p>In unserem Schreiben vom 09. Juni 2015 - T Ib -173/15/Hö/Ex- haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem o. g. Vorhaben abgegeben.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.</p>	<p>Die Hinweise aus dem Schreiben vom 09.06.2015 wurden beachtet.</p> <p>Das Schreiben beinhaltet Hinweise zu den Schutzbestimmungen der Bestandsleitungen, zur Anschlussenerweiterung sowie zur Löschwasserversorgung (siehe Anlage).</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
(36)	Anlage OOWV Stellungnahme vom 09.06.2015	<p>Angrenzend an das Bebauungsgebiet befindet sich eine Versorgungsleitung DN 200 PVC des OOWV.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet kann im Rahmen einer erforderlichen Rohmeterweiterung an unsere zentrale Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Wann und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Stadt und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</p> <p>Da es sich bei dem vorgenannten Bebauungsgebiet um ein Feriengebiet handelt, kann eine Erweiterung nur auf der Grundlage der AVB Wasser V und unter Anwendung des § 5 der Allgemeinen Preisregelungen des OOWV durchgeführt werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Um die Wiederaufnahme der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Versorgungsleitungen erst nach erfolgter Bebauung des Gebietes endgültig gepflastert werden.</p> <p>Sollten durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführungen Behinderungen bei der Erschließung des Baugebietes eintreten, lehnen wir für alle hieraus entstehenden Folgeschäden und Verzögerungen jegliche Verantwortung ab.</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden in der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden beachtet. Da die Leitung außerhalb des Plangebiets liegt, ist die Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise werden in der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
	Fortsetzung OOVV	<p>Im Hinblick auf den der Gemeinde obliegenden Brandschutz (Grundschutz) weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist. Die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge wird durch die gesetzlichen Aufgabenzuweisungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) nicht berührt, sondern ist von der kommunalen Löschwasserversorgungspflicht zu trennen.</p> <p>Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Wasserversorgungsnetz (leitungsgebunden) besteht durch den OOVV nicht. Allerdings können im Zuge der geplanten Rohrverlegungsarbeiten Unterflurhydranten für einen anteiligen Löschwasserbezug eingebaut werden. Lieferung und Einbau der Feuerlöschhydranten regeln sich nach den bestehenden Verträgen. Wir bitten, die von Ihnen gewünschten Unterflurhydranten nach Rücksprache mit dem Brandverhütungsingenieur in den genehmigten Bebauungsplan einzutragen.</p> <p>Da unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung unterschiedliche Richtwerte für den Löschwasserbedarf bestehen (DVGW-Arbeitsblatt W 405), ist frühzeitig beim OOVV der mögliche Anteil (rechnerischer Wert) des leitungsgebundenen Löschwasseranteils zu erfragen, um planungsrechtlich die Erschließung als gesichert anerkannt zu bekommen.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Albers von unserer Betriebsstelle in Marienhaf, Tel. 04942-910211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Die Hinweise zum Brandschutz werden in der Erschließungsplanung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Bauausführung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung
	Fortsetzung OOVW		Die Anlage wird beachtet.
37	Ostfriesische Landschaft Arch. Forschungsstelle 16.10.2015	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist bereits Bestandteil der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 199b V</p>
38	Polizeiinspektion Aurich/Wittmund	Fehlanzeige	
39	Samtgemeinde Hage 20.10.2015	Keine Anregungen oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
40	Gemeinde Juist	Fehlanzeige	
41	Gemeinde Krummhörn	Fehlanzeige	



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußempfehlung</i>
42	Stadt Norderney 12.11.2015	Keine Anregungen oder Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
43	Samtgemeinde Brookmerland	Fehlanzeige	
44	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	Fehlanzeige	
45	Verwaltung des Nationalparks Nieders. Wattenmeer	Fehlanzeige	
46	Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH 05.11.2015	<p>Wir danken Ihnen für die Zusendung der Unterlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 199c V, Nordsee-Camp vom 14.10.2015.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Norden mit Gas und Strom. Planungen für das Gebiet liegen unsererseits nicht vor.</p> <p>Im Übrigen bitten wir bei Tiefbaumaßnahmen um Berücksichtigung der vorliegenden Leitungsschutzanweisung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH -Stadtwerke Norden-inklusive der Anlage 1, welche mit Datum vom 15.06.2009 aktualisiert wurde und damit ihre allgemeine Gültigkeit für Arbeiten innerhalb des Versorgungsgebietes der Stadtwerke Norden hat.</p> <p>Weitere Anregungen können vor hier aus nicht gegeben werden. Bedenken bestehen nicht.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Leitungsschutzanweisung wird in der Bauausführung beachtet.</p>



Nr.	Private Einwender/innen Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlußeempfehlung</i>
1	Vermieterverein Norden-Norddeich e. V. Postfach 11 21 26501 Norden 11.11.2015	<p>Zu den o.a. Plänen möchten wir aus unserer Sicht folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p>Vorausschickend möchten wir betonen, dass das Nordsee-Camp Norddeich nicht zu unseren Mitgliedern zählt.</p> <p>Aus unserer Sicht hat sich das Nordsee-Camp während der letzten 30 Jahre sehr positiv entwickelt und ist mittlerweile ein bundesweit bekanntes und anerkanntes Aushängeschild für Norden-Norddeich. Das spiegelt sich auch in den vielen Auszeichnungen der ganzen Jahre wieder. Das Camp war und ist immer ein Vorreiter in Sachen Qualitätsstandards und gelebter Qualität. In dieser Form ist das Camp schon als einzigartig in der Region anzusehen.</p> <p>Die Entwicklung Norden-Norddeichs in den letzten Jahren hat gezeigt, dass gerade der qualitativ hochwertige Campingtourismus, entgegen des bundesweiten Trends, ein rasant wachsender Markt ist. Die gestiegenen Übernachtungszahlen haben maßgeblich zu den Übernachtungszuwächsen von Norden-Norddeich in den letzten 10 Jahren beigetragen.</p> <p>Die jetzt angestrebte Erweiterung ist eine völlig neuartige Unterkunftseinrichtung hin zu noch mehr Komfort und Qualität und wird einen völlig neuen Markt erschließen. In bereits bestehenden ähnlichen holländischen Anlagen konnte überall eine deutliche Steigerung der Übernachtungszahlen erreicht werden.</p> <p>Als Pilotprojekt für die ostfriesische Nordseeküste halten wir ein solches Projekt für verträglich und nicht schädlich für die bestehenden Vermietungsstrukturen, seien es Hotels oder Ferienwohnungen. Das hier angesprochene Klientel unterscheidet sich komplett von bestehenden Strukturen und würde demnach einen ganz neuen Markt für Norden-Norddeich eröffnen.</p> <p>Ebenso erkennen wir Potential für den Radtourismus in Norden-Norddeich. Diese Reisenden werden sicher gerne auf die Chalets zurückgreifen, da ein Auf- und Abbau von Zelten doch mit einem großen Aufwand verbunden sind.</p> <p>Es würde uns freuen, wenn das Bauvorhaben kurzfristig realisiert werden könnte und damit die Entwicklung Norden-Norddeichs wieder ein kleines Stück voran gebracht werden könnte.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Nordsee-Camp nicht zu den Mitgliedern des Vermietervereins gehört.</p> <p>Die Entwicklungsgeschichte des Nordsee-Camps wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der hochwertige Campingtourismus an Nachfrage gewinnt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich bei der Erweiterung des Nordsee-Camps um eine neuartige Unterkunftseinrichtung handelt und sich nicht nachteilig auf bestehende Vermietungsstrukturen auswirkt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Vermieterverein Norden-Norddeich e. V die Erweiterung des Nordsee-Camps als positive Gesamtentwicklung für Norden-Norddeich einschätzt, da es eine neue Form der Unterkunft bietet und ein neues Klientel in die Region lockt.</p>